

**1. Änderungssatzung zur Beitragssatzung  
für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung  
des Marktes Eschau (VES-WAS)  
vom 19.11.2025**

Der Markt Eschau erlässt auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderungssatzung zur Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS):

**§ 1  
Beitragserhebung**

(1) Der Markt Eschau erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung (Neustrukturierung) seiner Wasserversorgungseinrichtung durch die nachfolgend bezeichneten und beschriebenen Maßnahmen, mit denen die Qualität und Leistungsfähigkeit, insbesondere auch die Wirkungskraft der Wasserversorgungseinrichtung, erhöht wird.

Die Neustrukturierung der Wasserversorgung des Marktes Eschau erfolgt mit dem Ziel eine langfristig gesicherte Wasserversorgung aufzubauen. Dazu wurde eine neue Wasserfassung gebaut (Tiefbrunnen „Quelle“ Eschau) und zusätzlich zum Neubau eines Tiefbrunnens wurden die nachfolgend aufgeführten weiteren Einzelmaßnahmen durchgeführt.

Nr. Bezeichnung der Einzelmaßnahme

- 01 Neubau Tiefbrunnen „Quelle“ Eschau
- 02 Neubau Förderleitung Rohwasser
- 03 Neubau Wasserwerk Eschau
- 04 Umbau und Sanierung Hochbehälter Eschau
- 05 Neubau Hauptversorgungsleitung Eschau – Hobbach inklusive Abzweig nach Unteraulenbach.
- 06 Neubau Versorgungsleitung Unteraulenbach. Diese Maßnahme wurde zurückgestellt.
- 07 Neubau Druckerhöhungsanlage „Am Dillhof“ / Überhebepumpwerk Hobbach
- 08 Sanierung Hochbehälter Hobbach
- 09 Neubau Abgangsleitung Eschau – Sommerau
- 10 Neubau Ringschlussleitung Sommerau
- 11 Ertüchtigung „Weidenbrunnenquelle“ Eschau. Diese Maßnahme wurde zurückgestellt.

In der tatsächlichen Durchführung der Neustrukturierung sind Maßnahmen neu hinzugekommen – und zusätzlich ausgeführt worden. Hierbei handelt es sich noch um die beiden nachfolgend zu 12 und 13 angegebenen kleineren Einzelmaßnahmen:

- 12 Einspeise- und Entnahmeleitung St.-Michael-Straße Hochbehälter Hobbach
- 13 Wasserleitung Hof Wildensee

(2) Die in § 1 Abs. 1 bezeichneten verbessernden und erneuernden Einzelmaßnahmen 01-11 sind im Detail in dem Maßnahmenbeschrieb zur VES-WAS 2019 beschrieben. Abweichungen in der tatsächlichen Durchführung der Maßnahme sind in der Anlage 1a zu dieser 1. Änderungssatzung zur VES-WAS 2019 festgehalten. Die in der VES-WAS 2019 noch nicht aufgeführten beiden zusätzlichen Einzelmaßnahmen 12 und 13 werden – so wie sie tatsächlich durchgeführt wurden – in der Anlage 1a dieser 1. Änderungssatzung angegeben. Der festgestellte beitragsfähige Investitionsaufwand der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Einzelmaßnahmen ist aus den beim Markt Eschau geführten Anlagenachweisen zur Wasserversorgungseinrichtung zu ersehen. Sie sind Grundlage, der für die Neustrukturierung der Wasserversorgung des Marktes Eschau erstellten (endgültigen) Verbesserungsbeitragskalkulation/Kalkulation der neuen und erhöhten Herstellungsbeitragssätze seitens der Firma Schneider & Zajontz Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH, Greding/Heilbronn, 04.11.2025 (Anlage 2). Die örtliche Lage der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Einzelmaßnahmen 01-11 ist aus der in der VES-WAS 2019 beigefügten Anlage 2 zu ersehen. Die örtliche Lage der beiden weiteren Einzelmaßnahmen 12 und 13 ist aus den dieser 1. Änderungssatzung zur VES-WAS 2019 beigefügten Übersichtslageplänen Anlage 3.1 und 3.2 ersichtlich. Die Anlage 1 bis 3.1/3.2 sind Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn

1. für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht  
oder
2. sie – auch auf Grund einer Sondervereinbarung – an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Markt Eschau schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.200 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.200 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 1.200 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebabaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1, Alternative 1.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt:

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,30 €
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 4,50 €.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Beitragssablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt Eschau die für die Höhe der Abgabe maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.12.2025 in Kraft.

Eschau, den 19.11.2025

Markt Eschau

R ü t h  
1. Bürgermeister